

1415 März 26

Bürgermeister und Rat ~~der Stadt~~^{zu} Brilon (Brylon) willküren
mit ihren Bürgern, daß Gerichtsstand für die ~~Brix~~ Bürger
nur der kölnische Richter zu Brilon oder auf dem Rathaus
Bürgermeister und Rat sein sollen; diese Gerichte sollen
auch für die zuständig sein, die als Briloner Bürger das
Bürgerrecht aufgaben, sich in andere Herrschaft (hern effte
junchern)) begaben und der Stadt oder den Bürgern ~~u~~ ~~u~~ Feind
geworden sind; falls sie diese Gerichte nicht anrufen, soll
ihnen das Wohn~~recht~~- ~~Bürgerrecht~~ und Bürgerrecht verschlos-
sen bleiben. Bürgermeister und Rat siegeln.

Ausf.-Perg., 22:21cm, das an Pressel anhangende [Stadt-]
Sg. wohl aus dem Perg. gerissen, fehlt. Rückvermerke, u.a.:
wilkuhr de anno etc. 1415 (16.Jh.).

Druck: Seibertz, UB 3 Nr.914 S.33f., mit wenigen, nicht
sinnentstellenden Lesefehlern.